

**URTEIL DES 5. VERBRAUCHERGERICHS ZU ISTANBUL,  
WELCHES BERECHTIGT IST, IM NAMEN DER TÜRKISCHEN NATION  
VERHANDLUNGEN ABZUHALTEN UND URTEILE ZU FÄLLEN**

**REPUBLIK TÜRKEI  
5. VERBRAUCHERGERICHT  
ZU ISTANBUL**

Eingangsstempel  
unleserlich

<b>GESCHÄFTSZEICHENUMMER:</b>	2012/862
<b>URTEILSNUMMER:</b>	2013/1657
<b>RICHTERIN:</b>	HİLAL İPEKKAN 28101
<b>PROTOKOLLFÜHRERIN:</b>	ÖZGÜL BOZKURT 116732
<b>KLÄGER:</b>	
<b>PROZESSBEVOLLMÄCHTIGTER:</b>	RA. ANKARA
<b>BEKLAGTE:</b>	<b>DTY DETAY TURİZM HALI. KUY. SAN VE TİC.AŞ -</b>
<b>PROZESSBEVOLLMÄCHTIGTER:</b>	RA. İSTANBUL
<b>GEGENSTAND DER KLAGE:</b>	NEGATIVE FESTSTELLUNGSKLAGE ERHOBEN DURCH DEN VERBRAUCHER
<b>VERHANDELT AM:</b>	12.06.2012
<b>URTEILSDATUM:</b>	24.12.2013
<b>AUSFERTIGUNGSDATUM DES URTEILS:</b>	23.01.2014

In der durch den Kläger gegen den Beklagten erhobenen Forderungsklage fand eine öffentliche Verhandlung statt, in welcher der Sachverhalt erörtert und wie nachstehend beschlossen wurde.

**KLAGEANTRAG:**

Aus der Klageschrift, die der Prozessbevollmächtigte des Klägers eingereicht hat, geht hervor, dass der Kläger deutscher Staatsbürger und in Deutschland wohnhaft ist und dass dieser im Mai 2011 nach Kappadokien in der Türkei gereist ist, um dort seinen Urlaub zu verbringen. Ihm sei mitgeteilt worden, dass eine Kulturreise durchgeführt werde, bei der die türkische Teppichkunst vorgestellt werde und dass das Reiseprogramm auch den Besuch eines Handwerksbetriebes beinhalte, bei dem Beispiele des türkischen Teppichhandwerks besichtigt werden könnten. Das Reiseprogramm sei mit einer Gruppe aus rund 15 – 20 Touristen gestartet und es sei besonders hastig durchgeführt worden und man habe den Betrieb des Beklagten besucht. Zunächst sei der Betrieb allgemein vorgestellt worden, wobei während des

Vortrages ein Verkäufer sich neben den Kläger gesetzt und diesen beobachtet habe. Nach dem Vortrag sei er in einen anderen Raum als die übrigen Gäste gebeten worden, dort habe er, nachdem Druck auf ihn ausgeübt, ihm Essen und Getränke angeboten worden, mittels rührseliger Geschichten – beispielsweise zum schweren Stand der Produzenten in den Wintermonaten – Druck aufgebaut worden sei, mögliches Interesse an einem der Teppiche bekundet. Während die Tour geendet und die Touristen sich zum Bus begeben hätten, sei der Verkauf eines Seidenteppichs für die Summe von 14.000,- Euro hastig abgewickelt worden. Zunächst sei ihm ein Preis von 21.000,- Euro genannt, später ein Preis von 14.000,- Euro angeboten worden, wovon 9.000,- Euro per Kreditkarte und 5.000,- Euro per Scheck bezahlt worden seien, später sei der Teppich ihm geschickt worden und der Kläger habe sich bezüglich des Teppichs an einen Experten gewandt und den Wert schätzen lassen, wobei sich herausstellte, dass der Teppich tatsächlich 3.840,- Euro wert sein könnte. Der Kläger habe sich an den Beklagten gewandt und den Kaufpreis zurückgefordert und als sein Anliegen abgelehnt wurde, mittels eines Mahnschreibens dem Beklagten den Widerruf des Vertrages mitgeteilt. Es sei notwendig, dass der unter Druck und bei einer Rundfahrt, die der Kläger mit der Absicht zu reisen antrat, stattgefunden Kauf als Haustürgeschäft anerkannt werde und dass der Kläger fristgerecht von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht habe, dass der Wert des Teppichs mindestens dreieinhalbmal so hoch wie der mitgeteilte Wert [*Anmerkung des Übersetzers: Die vorangehende Aussage bezüglich des Wertes des Teppichs enthält bereits im türkischen Original einen Logikfehler.*] und der Vertrag aufgrund Übervorteilung ungültig sei. Daher werde beantragt, aufgrund der Aufhebung des Vertrages einen Betrag von insgesamt 9.000,- Euro nebst deren gesetzlichen Zinsen ab 07.05.2011, dem Datum der Zahlung, vom Beklagten einzutreiben und festzustellen, dass der Kläger dem Beklagten keine 5.000,- schuldet.

#### **STELLUNGNAHME/VERTEIDIGUNG:**

In seiner fristgerecht eingereichten Klageerwiderung trägt der Prozessbevollmächtigte des Beklagten vor: Die beklagte Firma sei seit 25 Jahren im Teppichhandel tätig. Der Kläger sei mit einer Touristengruppe in die Teppichgalerie des Beklagten gekommen und habe selbst den Wunsch geäußert, einen Teppich zu kaufen. Nachdem man ihm den Preis und die Eigenschaften des Teppichs erläutert und man miteinander gehandelt habe, habe der Kläger einen Seidenteppich gekauft. Die Klage sei daher unberechtigt und entbehre einer gesetzlichen Grundlage. Viele Touristen, die in die Teppichgalerie kämen, würden Teppiche kaufen und hätten keine Beanstandungen. Die Aussagen des Klägers, er sei betrogen worden, entsprächen nicht der Wahrheit und zeugten von böser Absicht. Da der Verkauf auf einem Vertrag zwischen den Parteien beruhe und der Preis des Teppichs sich zu Marktkonditionen ergeben habe, könne dass dem Verkaufspreis in Ermangelung eines berechtigten Grundes nicht widersprochen

**\*\*Dieses Dokument wurde im Rahmen des Gesetzes Nr. 5070 über Elektronische Unterschriften mittels e-Unterschrift unterzeichnet.**

werden. Die Behauptungen, dass es sich um ein Haustürgeschäft handle entsprächen nicht der Wahrheit, der Verkauf sei zustande gekommen, da der Käufer aus freien Stücken den Laden besichtigt habe. Eine Einladung seitens der beklagten Firma habe es nicht gegeben. Der Kläger habe erst nach fünf Monaten von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht und handle böswillig. Daher sei die Klage abzuweisen.

**BEWEISMITTEL:**

1 - Kaufvertrag, Fotokopien von Kreditkartenabrechnungen, die in der Anlage der Klageschrift mit eingereicht werden.

2 - Übersetzung des Fragebogens, welcher seitens des Prozessbevollmächtigten des Klägers in der Anlage des Antrages vom 08.03.2013 eingereicht wurde sowie die auf dem Fragebogen von Dr. .... vermerkten Antworten und deren Übersetzungen, welche seitens des Prozessbevollmächtigten des Klägers am 02.12.2013 eingereicht wurden.

3 - Bericht des Sachverständigen

Der Sachverständige ..... hat mit seinem am 21.11.2013 übermittelten Bericht, welchen er zur Untersuchung des Teppichs angefertigt hat, festgestellt, dass der Seiden Teppich, welcher der Klage zugrunde liegt, 100% aus Seide besteht und handgeknüpft ist, dass er vermutlich in der Region Konya Akşehir oder Kayseri geknüpft worden ist, dass der Teppich pro Quadratmeter Fläche eine Dichte von 10 x 10, an manchen Stellen auch 10 x 11 aufweise. Der Teppich mit den Maßen 47 x 63 cm sei überwiegend in blaugrün (türkis) gehalten, dass sich in der Anfangsverzierung auf Osmanisch die Aufschrift „Özipek Hereke“ befinde, er die Firma Özipek aus seiner Tätigkeit kenne und der Teppich nicht aus der Produktion der Marke Özipek stamme, gegen Rechnung für circa 3.000,- Euro gehandelt werde und der maximale Preis 4.500,- Euro betrage, für die Registrierung der geografischen Herkunft als Hereketeppe, der Teppich innerhalb der Grenzen der Türkei produziert worden sein müsse, beachte man auch internationale Vorschriften, dann müsse gemäß dem TRIPS-Abkommen die Produktion in der Region Hereke stattgefunden haben, damit man den Teppich als Hereketeppe bezeichnen könne, dass sich in der Akte keine Information finden lasse, dass der Teppich in Hereke produziert worden sei, dass zwar die Firma Özipek in Hereke ansässig sei, dass aber keine Unterlagen zur Produktion durch die Firma vorlägen.

**ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Bei der Klage gegen den beklagten Verkäufer, dessen Kläger ein Verbraucher ist, handelt es sich um eine Klage im Rahmen von Artikel 4 des türkischen Verbraucherschutzgesetzes (Tüketici Kanunu Hakkında Kanun, kurz: TKHK) zu Erstattung des Kaufpreises.

Dass der Kläger bei der beklagten Firma einen handgeknüpften Seidenteppe für 14.000,- Euro gekauft, 9.000,- Euro vorausgezahlt und für die restliche Summe einen

**\*\*Dieses Dokument wurde im Rahmen des Gesetzes Nr. 5070 über Elektronische Unterschriften mittels e-Unterschrift unterzeichnet.**

Scheck im Wert von 5.000,- Euro hinterlassen hat, ist unstrittig und gilt anhand vorliegender Beweise als erwiesen.

Der Streit zwischen den Parteien konzentriert sich auf die Fragen, ob der Preis des Teppichs 14.000,- Euro beträgt, ob der Kläger ein Rücktrittsrecht hat, ob der Vertrag widerrufen und der Kaufpreis zurückgefordert werden kann.

Es ist angemerkt worden, dass der Kläger nach Kappadokien in der Türkei gereist ist, um dort seinen Urlaub zu verbringen und im Rahmen eines Reiseprogramms zur Vorstellung von Teppichen zur beklagten Firma gebracht worden ist.

Die geforderte Feststellung der Aussage des ....., welcher auch an der Reise teilnahm, wurde gemäß Artikel 246 der türkischen Zivilprozessordnung (Hukuk Muhakemeleri Kanunu, kurz: HMK) mittels eines an ihn übersandten Fragebogens, dessen Übersetzung am 12.09.2013 beim 18. Notariat in Ankara mit der Urkundenrollennummer 30164 vorlag, vorgenommen. Besagter Zeuge des Klägers sagte aus, dass der Name der Reise „Fünf Sterne Bildungsreise“ gewesen sei, kostenlos angeboten worden wäre, dass man angenommen habe, es handle sich um eine Kulturreise, dass von einer verkaufsorientierten Reise nicht die Rede gewesen sei, dass sie im Rahmen des Programmes zu einem Ausstellungsraum gebracht worden seien, dass Getränke angeboten wurden und dass man den Eindruck habe gewinnen können, das eigentliche Ziel sei der Verkauf, dass der Kauf von Teppichen risikolos sei, da man ein sechs monatiges Rücktrittsrecht gewährt bekommen habe, dass die Verhandlungen mit den Käufern in separaten Räumen geführt wurden und dass es Zeitdruck gegeben habe, da der Bus bald losfahren müsse. Es habe keine Gelegenheit gegeben, in Ruhe über die Qualität oder den Preis nachzudenken.

Aus dem Abschlussbericht zur Untersuchung des Sachverständigen, welcher als ausreichend zur Urteilsfindung angesehen wird, geht hervor, dass es sich um einen handgeknüpften Seidenteppich aus der Region Konya Akşehir oder Kasyeri handelt, dass er nicht von der Firma Özipek stammt und höchstens einen Verkaufswert von 4.500,- Euro hat.

Im vierten Artikel des türkischen Verbrauchergesetzes mit der Nummer 4077 heißt es, dass *„Waren, welche von den auf ihrer Verpackung, dem Etikett, der Anpreisung oder der Gebrauchsanleitung, der Werbung oder Anzeige oder seitens der Verkaufsperson mitgeteilten oder den in Standards und technischen Bestimmungen festgelegten Eigenschaft oder mehreren Eigenschaften abweichen oder welche Unzulänglichkeiten materieller, juristischer oder wirtschaftlicher Art enthalten, die den Wert für den Käufer hinsichtlich Kauf oder Nutzung verringern oder den Nutzen, welchen der Verbraucher erwarten kann teilweise oder gänzlich mindern, gelten als mangelhafte Ware.“*

**\*\*Dieses Dokument wurde im Rahmen des Gesetzes Nr. 5070 über Elektronische Unterschriften mittels e-Unterschrift unterzeichnet.**

In Artikel 22 zu Geografischen Angaben des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Agreement On Trade-Related Aspects Of Intellectual Property Rights), (TRIPS-Abkommen 1994) heißt es:

Schutz geografischer Angaben

(1) Geografische Angaben im Sinne dieses Abkommens sind Angaben, die eine Ware als aus dem Gebiet eines Mitglieds oder aus einer Region oder aus einem Ort in diesem Gebiet stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im wesentlichen auf ihrer geographischen Herkunft beruht.

(2) In Bezug auf geographische Angaben bieten die Mitglieder den beteiligten Parteien die rechtlichen Mittel für ein Verbot

a) der Benutzung irgendeines Mittels in der Bezeichnung oder Aufmachung einer Ware, das auf eine das Publikum hinsichtlich der geographischen Herkunft der Ware irreführende Weise angibt oder nahelegt, daß die fragliche Ware ihren Ursprung in einem anderen geographischen Gebiet als dem wahren Ursprungsort hat;

b) jeder Benutzung, die eine unlautere Wettbewerbshandlung im Sinne des Artikels 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft (1967) darstellt.

(3) Die Mitglieder weisen von Amts wegen, sofern ihr Recht dies erlaubt, oder auf Antrag einer beteiligten Partei die Eintragung einer Marke, die eine geographische Angabe enthält oder aus ihr besteht, für Waren, die ihren Ursprung nicht in dem angegebenen Hoheitsgebiet haben, zurück oder erklären sie für ungültig, wenn die Benutzung der Angabe in der Marke für solche Waren in diesem Mitglied derart ist, daß das Publikum hinsichtlich des wahren Ursprungsorts irregeführt wird.

(4) Der Schutz nach den Absätzen 1, 2 und 3 ist auch gegen eine geographische Angabe anwendbar, die zwar in Bezug auf das Hoheitsgebiet, die Gegend oder den Ort, aus dem die Waren stammen, tatsächlich zutreffend ist, aber dem Publikum gegenüber fälschlich die Herkunft der Waren aus einem anderen Hoheitsgebiet darstellt.

Aus dem Bericht des Sachverständigen ....., welcher als ausreichend zur Urteilsfindung angesehen wird, geht hervor, dass der Verkaufswert des Teppichs maximal 4.500,- Euro betragen muss und dass in der Anfangsverzierung „Özipek“ geschrieben steht, dass die Produkte dieser Firma nachgeahmt werden, dass es sich aber hinsichtlich der Verarbeitungsqualität, Farbe und Ornamentik nicht um eine Produktion der Firma Özipek handle, dass auch kein Dokument vorhanden sei, das nachweist, dass es sich um ein Produkt der Firma Özipek handle, dass gemäß den Bestimmungen des Trips-Abkommen ein Nachweis der Produktion in der geografischen Region von Hereke erforderlich sei und dass es sich bei dem Teppich um Handarbeit handle.

Da der Kläger bezüglich des Teppichs, um den es geht, nicht richtig informiert wurde, der Kauf unter Druck stattfand und da gemäß internationaler Bestimmungen

**\*\*Dieses Dokument wurde im Rahmen des Gesetzes Nr. 5070 über Elektronische Unterschriften mittels e-Unterschrift unterzeichnet.**

nicht nachgewiesen ist, dass es sich um einen Hereketeppich handelt, wird gemäß den genannten Vorschriften zu dem Ergebnis gelangt, dass der als Hereketeppich verkaufte Teppich als mangelhaft anzusehen ist.

Außerdem heißt es in den Bestimmungen des Artikels 21 zur Übervorteilung des türkischen Schuldgesetzes (Borçlar Kanunu, kurz: BK): „**Wird ein offenes Missverhältnis zwischen der Leistung und der Gegenleistung durch einen Vertrag begründet, dessen Abschluss von dem einen Teil die durch Ausbeutung der Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns des anderen herbeigeführt ist, so kann der Verletzte innerhalb einer Jahresfrist erklären, dass er den Vertrag nicht halte, und das schon Geleistete zurückverlangen.**“

Für das Vorliegen der Übervorteilung ist es notwendig, dass offenkundiges Missverhältnis zwischen den Leistungen (objektives Element) und Notlage, Leichtsinns oder Unerfahrenheit des Geschädigten sowie die Absicht der Ausbeutung dieser (subjektives Merkmal) vorliegen.

Nachdem festgestellt worden ist, dass der für 14.000,- Euro verkaufte, dem Verfahren zugrundeliegende Teppich einen Wert von 4.500 Euro haben müsste, ist das objektive Merkmal der Übervorteilung, nämlich das offenkundige Missverständnis zwischen den Leistungen damit erfüllt.

Aus all diesen Gründen wird der Klage stattzugeben.

**URTEIL:**

1 – Der Klage wird stattgegeben. Der Vertrag ist aufzuheben, und der dem Rechtsstreit zugrundeliegende Teppich der Beklagten Firma zurückzugeben. 9.000,- Euro sowie deren Zinsen nach dem höchsten Zinssatz, der gemäß § 4a des Gesetzes Nr 3095 von den staatlichen Banken für einjährige Euro-Einlagen angeboten wird, ab dem Datum der Klage sind von dem Beklagten zu erheben und an den Kläger zu erstatten.

2 – Es wird festgestellt, dass der Kläger dem Beklagten nicht 5.000,- Euro schuldet.

3 – Die gemäß § 13 der Verordnung über Mindesthonorare für Rechtsanwälte festgesetzten Prozessvertretungskosten von 3.770,- Türkische Lira sind vom Beklagten zu erheben und an den Kläger zu erstatten.

4 – Die nachstehend aufgelisteten und von dem Kläger aufgewandten Verfahrenskosten von 702,00 Türkische Lira sind vom Beklagten zu erheben und an den Kläger zu erstatten.

5 – Die 2.186,48 Türkische Lira betragende Gebühr für die Ausfertigung des Urteils ist im Namen der Staatskasse vom Beklagten einzufordern.

**\*\*Dieses Dokument wurde im Rahmen des Gesetzes Nr. 5070 über Elektronische Unterschriften mittels e-Unterschrift unterzeichnet.**

Das Urteil, gegen welches vor dem Kassationsgerichtshof binnen 15 Tagen nach Zustellung Rechtsmittel eingelegt werden kann, wurde in Anwesenheit der Prozessbevollmächtigten der Parteien öffentlich verkündet und formgerecht erläutert.  
24.12.2013

Protokollführerin 116732  
**e-Unterschrift**

Richterin 28101  
**e-Unterschrift**

-Rundstempel des 5. Verbrauchergerrichts zu Istanbul

*[Anmerkung des Übersetzers: e-Unterschrift bedeutet elektronische Unterschrift]*

**VERFAHRENSKOSTEN**

Zustellung (5 Stück):	38,00 TL
Gericht. Schreiben (1 Stück):	20,00 TL
Gebühr Sachverständiger:	400,00 TL
Zollsteuer, die zur Heranziehung des Teppichs, welcher der Klage zugrunde liegt, zu entrichten war:	244,00 TL
<b>GESAMT</b>	<b>702,00 TL</b>

**\*\*Dieses Dokument wurde im Rahmen des Gesetzes Nr. 5070 über Elektronische Unterschriften mittels e-Unterschrift unterzeichnet.**

Dieses Dokument können Sie im Informationssystem UYAP (Nationales Justiznetzwerkprogramm) unter der Adresse <http://vatandas.uyap.gov.tr> mit dem Code d2C+teJ – iQck9r0 – LhV4+ye – JXRpMU aufrufen.

**REPUBLIK TÜRKEI  
5. VERBRAUCHERGERICHT  
ZU ISTANBUL**

**GESCHÄFTSZEICHENUMMER:** 2012/862  
**URTEILSNUMMER:** 2013/1657

**- RECHTSKRAFTVERMerk -**

Dieses von unserem Gericht am 24.12.2013 gefällte Urteil wurde dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 17.07.2014 und dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten am 09.07.2014 zugestellt. Nachdem die Parteien gegen das Urteil kein Rechtsmittel eingelegt haben, wird hiermit bestätigt, dass das Urteil am 09.09.2014 Rechtskraft erlangt hat. 03.11.2014

Urkundsbeamter 87303  
- Unterschrift -

Richterin 28101  
- Unterschrift und Rundstempel -

---

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung.

Stuttgart, den 04.01.2018

**Nuri HISIR**

*Öffentlich bestellter, beeidigter und  
staatlich geprüfter Urkundenübersetzer  
und Verhandlungsdolmetscher  
der türkischen Sprache für B-W.*

Kernerplatz 5, 70182 Stuttgart

Tel.: 0711 / 226 40 19

Fax: 0711 / 226 39 01

hisir@dolmetscherkanzlei.de

**\*\*Dieses Dokument wurde im Rahmen des Gesetzes Nr. 5070 über Elektronische Unterschriften mittels e-Unterschrift unterzeichnet.**

---

Dieses Dokument können Sie im Informationssystem UYAP (Nationales Justiznetzwerkprogramm) unter der Adresse <http://vatandas.uyap.gov.tr> mit dem Code d2C+teJ – iQck9r0 – LhV4+ye – JXRpMU aufrufen.